

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Verbandsschiedsgerichtsordnung

1. Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichts (VSG)

- 1.1** Das VSG setzt sich aus drei Schiedsgerichtsmitgliedern, die aus Ihrer Mitte den VSG-Vorsitzenden wählen, zusammen.
- 1.2** Die VSG-Mitglieder werden von der PBVM-Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weiter werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, die in einem Verhinderungsfall, Ausfall oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsgerichtsmitglieds dessen Amt übernehmen.
- 1.3** Die Mitglieder des VSG müssen regelkundig und sollen rechtskundig sein.
- 1.4** Die Schiedsgerichtsmitglieder sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsgerichtsmitglied darf in der anhängig gemachten Streitsache eine Partei beraten. Schiedsgerichtsmitglied in einer Streitsache kann niemand sein, bei dem Ausschließungsgründe nach § 41 Zivilprozessordnung vorliegen. Schiedsgerichtsmitglied kann ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solches Schiedsgerichtsmitglied an einem Schiedsspruch mit, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruches nicht berührt.

2. Verfahren vor dem VSG

- 2.1** Das VSG prüft im Rahmen der ihm durch die PBVM-Satzung gewährten Zuständigkeiten, Entscheidungen in sachlicher und formeller Beziehung. Ein Antrag auf Verhandlung vor dem VSG ist nur möglich, wenn der Instanzenweg im PBVM erschöpft ist.
- 2.2** Antragsberechtigt sind Mitglieder, Verbandsangehörige und Amtsträger des PBVM.
- 2.2a** Das Anrufen des VSG hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass bei Ablehnung durch den Vorstand und bei Anrufen des VSG die im Bescheid ausgesprochene Strafe oder Buße bis zur evtl. Aufhebung durch das VSG wirksam ist. Geldstrafen müssen bis zur Entscheidung durch das VSG beim Schatzmeister des PBVM hinterlegt werden.
- 2.3** Die Erhebung der Klage ist an eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Die Klage muss schriftlich erhoben werden. Es muss der, der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben, mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb 7 Tagen.
- 2.4** Der VSG-Vorsitzende gibt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung bekannt.

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Verbandsschiedsgerichtsordnung

- 2. 5** Zu den mündlichen Verhandlungen des VSG sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung erfolgt durch einfache Post. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- 2. 6** Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang der Klage und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenden Partei. Das VSG hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Bei der Vertretung durch Dritte oder nicht Zeichnungsberechtigte Angehörige oder Angestellte einer Partei ist schriftliche Vollmacht erforderlich.
- 2. 7** Die Öffentlichkeit von VSG-Verhandlungen beschränkt sich auf Zuhörer, die dem PBVM angehören. Weitere Personen können nur mit Zustimmung des VSG zugelassen werden.
- 2. 8** Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäss vertreten lässt, so kann das VSG die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
- 2. 9** Der VSG-Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des VSG bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er erläutert den Verhandlungsgegenstand, ermahnt die Beteiligten zur Wahrheit, vernimmt die Parteien und Zeugen und lässt den Beisitzern Gelegenheit zur Fragestellung. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.
- 2.10** Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- 2.11** Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das VSG nicht zuständig sei, so entscheidet das VSG nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.
- 2.12** Entscheidungen über die Art und Weise des Verfahrens, die gemäß § 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.9, 4.1 dieser VSGO notwendig sind, erlässt der VSG-Vorsitzende.
- 2.13** Die Beratung des VSG ist geheim und nur den Mitgliedern des VSG zugänglich. Für die Entscheidung ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit erforderlich.
- 2.14** Die Entscheidung (Schiedsspruch) ist im Anschluss an die Beratung vom VSG-Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Eine schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruches und der Begründung ist den Parteien und dem PBVM innerhalb von drei Wochen per Einschreiben zu übersenden und erlangt dadurch Rechtskraft.

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Verbandsschiedsgerichtsordnung

3. Rechtskraft des Schiedsspruches, Rechtsmittel

- 3.1 Die Entscheidungen des VSG sind rechtskräftig und durch Organe des PBVM nicht mehr angreifbar, es sei denn, dass durch diese Entscheidung gegen Vorschriften des Landesverbandes sowie der DBU verstoßen wird.
- 3.2 Verstößt eine Entscheidung des VSG gegen Satzungen des Landesverbandes sowie der DBU, so ist als nächste Instanz die Klage beim LSG zulässig.
- 3.3 Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches kann nicht darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung des VSG nicht genügend begründet sei.

4. Fristen

- 4.1 Vom VSG festgesetzte Fristen sind einzuhalten. Fristenwahrung gilt durch Vorlage einer entsprechenden Quittung (Poststempel, etc.) als erwiesen. Fristenversäumnis kann die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge haben.

5. Kosten des Verfahrens, Kostenvorauszahlung

- 5.1 Die Kosten des Verfahrens werden vom VSG durch Kostenbeschluss festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind im Schiedsspruch oder Vergleich mit aufzunehmen.
- 5.2 Die Kostensätze richten sich nach den bestehenden PBVM-Bestimmungen.
- 5.3 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterlegene Partei ganz, eventuell teilweise. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie der PBVM.
- 5.4 Geladene Zeugen, Sachverständige und die Parteienvertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung gemäß den PBVM-Bestimmungen. Für Mitglieder des VSG gilt dies entsprechend.
- 5.5 Wird ein Verfahren beim VSG anhängig gemacht, so ist an den PBVM Schatzmeister eine Kostenvorauszahlung zu zahlen. Die Kostenvorauszahlung ist mit Antragstellung fällig. Geht die Kostenvorauszahlung nach der Einspruchsfrist von 14 Tagen ein, so gilt die Einspruchsfrist als verfallen (Datum der Einzahlung). Amtsträger des PBVM, die in dieser Eigenschaft ein Verfahren beantragen, sind von der Kostenvorauszahlung befreit.
- 5.6 Die Kostenvorauszahlung beträgt 50,00 EURO.

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Verbandsschiedsgerichtsordnung

5.7 Unterliegt die kostenvorauszahlungspflichtige Partei, so ist die Kostenvorauszahlung verfallen, obsiegt sie ganz oder teilweise, so ist die Kostenvorauszahlung ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Vereinnahmte Kostenvorauszahlungen erhält der PBVM.

6. VSG-Verwaltung

6.1 Die mit dem VSG zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten wie Führung der Akten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsgerichtsmitgliedern, Ladung der Parteien und Sachverständigen, obliegen dem VSG-Vorsitzenden. Die Verwaltungskosten gehen, soweit es nicht Kosten sind, die die Parteien zu tragen haben, zu Lasten des PBVM.

Leverkusen, 21.06.1992

Einfügung der Ziffer 2.2a durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2001 beschlossen